

Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe
zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO
i.V.m. der PKH-Bekanntmachung 2013 (BGBl. 2013, S. 81) gilt rückwirkend ab 01.01.2013

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

- 1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung) EUR
incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen
- 1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid) EUR
wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld
nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.
(Achtung: Kindergeld rechnet als Einkommen des Bezugsberechtigten, soweit es nicht zum notwendigen Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes erforderlich ist!)
- 1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges EUR
z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen
- Einkommen:** EUR

2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln

- 2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung EUR
(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)
- 2.2 **Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen** EUR
insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung
- 2.3 **Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge** EUR
- 2.4 **Werbungskosten** EUR
insbesondere Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte ÖPNV; Kosten des notwendigen PKW [Berechnung str.]
- 2.5 **Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO**
- 2.5.1 **Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden** EUR
110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2013 = 442 EUR
- 2.5.2 **zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig** EUR
50% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2013 = 201 EUR
- 2.5.3 **Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in** EUR
110% von Regelbedarfsstufe 1– bis 31.12.2013 = 442 EUR
- 2.5.4 **Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird** EUR
110% von Regelbedarfsstufe 3 – bis 31.12.2013 = 354 EUR
- 2.5.5 **Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird** EUR
110% von Regelbedarfsstufe 4 – bis 31.12.2013 = 338 EUR
- 2.5.6 **Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird** EUR
110% von Regelbedarfsstufe 5 – bis 31.12.2013 = 296 EUR
- 2.5.7 **Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird** EUR
110% von Regelbedarfsstufe 6 - bis 31.12.2013 = 257 EUR

Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:

- **Eigene Einkünfte**, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu bereinigen (vgl. 2.1 bis 2.4 und 2.5.2) und dann vom Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. „bis Null“!)
- Zahlt der Rechtsuchende Unterhalt, sind die **U-Zahlungen** – soweit angemessen - statt der Freibeträge abzusetzen.

Übertrag: EUR

Übertrag: EUR

2.6 **Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten** EUR

2.7 **Besondere Belastungen wie:**

- Mehrbedarf gem. § 30 SGB XII EUR
für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung; Behinderte; kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.
- Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens und bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte EUR
- nach 2.5.4 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsberechtigte EUR
(i.d.R. 21,33 € je Schüler unter 18 Jahre zzgl. Mehraufwand für Gemeinschaftsverpflegung)
- notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule EUR
- Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung EUR
- Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen EUR
- Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten EUR
- Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung EUR
- EUR
- EUR

Abzüge: EUR

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen (Ergebnis von 1.) EUR
 minus Abzüge (Ergebnis von 2.) - EUR

einzusetzendes Einkommen:	EUR
----------------------------------	------------

Ergebnis:	Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von EUR
Bei einzusetzendem Einkommen bis zu 15 EUR erhalten Rechtsuchende:	bis 15	0
→ Beratungshilfe gegen 10 EUR Eigenbeteiligung sowie	50	15
→ Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.	100	30
Liegt das einzusetzende Einkommen über 15 EUR ,	150	45
→ scheidet Beratungshilfe aus!!!	200	60
→ sind die Prozesskosten in Raten nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.	250	75
Es sind maximal 48 Monatsraten zu entrichten.	300	95
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!	350	115
Die Anpassung der Ratenhöhe	400	135
an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.	450	155
	500	175
	550	200
	600	225
	650	250
	700	275
	750	300
	über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetz. Einkommens

Wird veröffentlicht und erläutert in *Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.6. (20. Aufl. ca. Mitte 2013)*

© ZIMMERMANN, EH Darmstadt (zur Vervielfältigung im nichtgewerblichen Bereich freigegeben!)